



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1988

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	7. 2. 1988	Bek. d. Ministerpräsidenten Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBI. II, S. 1102 f.)	224
101	7. 2. 1988	Bek. d. Ministerpräsidenten Bekanntmachung der Verständigung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder über die Beteiligung der Länder bei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik	226
20310	31. 1. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	226

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
18. 2. 1988	Bek. – Generalkonsulat der Republik Portugal, Osnabrück	228
18. 2. 1988	Bek. – Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda, Frankfurt a. M.	228
11. 2. 1988	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1988	228
8. 2. 1988	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. – Landeswettbewerb 1988 „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“; Ausschreibung für die Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1988.	228
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1988.	234
	Nr. 4 v. 15. 2. 1988.	235
	Nr. 5 v. 1. 3. 1988.	235
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 6 v. 26. 2. 1988.	236

101

I.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen
der Länder über die Unterrichtung und Beteiligung
des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im
Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in
Ausführung von Art. 2 des Gesetzes vom
19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen
Akte vom 28. Februar 1986 (BGBI. II, S. 1102 f.)**

Vom 7. Februar 1988

In Bonn ist am 17. Dezember 1987 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBI. II, S. 1102 f.) unterzeichnet worden.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 7. Februar 1988

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Vereinbarung
zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der
Länder über die Unterrichtung und Beteiligung des
Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen
der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von
Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur
Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986
(BGBI. II, S. 1102 f.).**

Bundesregierung und Regierungen der Länder bekennen sich zur Europäischen Einigung auf der Grundlage der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften einschließlich deren Folgerecht sowie zu den sich daraus ergebenden Informations- und Handlungspflichten in wechselseitigem Treueverhältnis. Sie arbeiten deshalb bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eng und vertrauensvoll zusammen. Zur Durchführung der diese Zusammenarbeit regelnden Bestimmungen des Art. 2 EEAG vereinbaren sie folgendes:

I.

**Unterrichtung des Bundesrats
(Art. 2 Abs. 1 EEAG)**

1. Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat laufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die für die Länder von Interesse sein könnten. Dies geschieht insbesondere durch Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden
 - a) Dokumenten
 - der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind;
 - des Europäischen Rats, des Rats, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien.
 - b) Berichten und Mitteilungen von Organen der Europäischen Gemeinschaften über Sitzungen
 - des Europäischen Rats, des Rats und der informellen Ministertreffen;
 - des Ausschusses der Ständigen Vertreter sowie sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rats;
 - der Beratungsgremien bei der Kommission.
 - c) Berichten der Ständigen Vertretung über
 - Sitzungen des Rats, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
 - Entscheidungen der Kommission,

wobei der Bundesrat dafür Sorge trägt, daß diese Berichte nur an einen begrenzten Personenkreis in den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden weitergeleitet werden.

- d) Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Gemeinschaften.
- e) Dokumenten und Informationen über Verfahren vor den Europäischen Gerichten, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist.

Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.

Im übrigen oder ergänzend erfolgt die Unterrichtung mündlich in ständigen Kontakten.

Die Unterrichtung wird auch in den Parlamentsferien aufrechterhalten.

2. Die Bundesregierung übersendet die Unterlagen dem Bundesrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg in jeweils zwei Exemplaren.
3. Die Ministerien des Bundes und der Länder eröffnen sich untereinander und dem Bundesrat im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften Zugang zu ressortübergreifenden Datenbanken zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften. Die Bundesregierung wird sich bemühen, EG-Datenbanken, die den Regierungen der Mitgliedstaaten zugänglich sind, auch dem Bundesrat und den Regierungen der Länder zugänglich zu machen. Einzelheiten müssen gesondert geregelt werden.

II.

**Stellungnahme des Bundesrats
(Art. 2 Abs. 2 bis 4 EEAG)**

1. Um die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, informiert die Bundesregierung den Bundesrat unbeschadet der Unterrichtung nach Teil I dieser Vereinbarung bei allen Vorhaben, die erkennbar ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, über den zeitlichen Rahmen der Behandlung in den Ratsgremien. Dies gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die nach Auffassung des Bundesrates ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren.

Je nach Verhandlungslage teilt die Bundesregierung dem Bundesrat auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme wegen der sich aus dem Verfahrensablauf der Europäischen Gemeinschaften ergebenden zeitlichen Zwänge, insbesondere nach dem neuen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Rat und Europäischem Parlament, noch berücksichtigt werden kann.

2. Der Bundesrat kann seine Stellungnahme im Verlauf der Beratung des Vorhabens in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften anpassen und ergänzen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat durch ständige Kontakte – in einer der Sache jeweils angemessenen Form – über wesentliche Änderungen bei den Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften.
3. Stellungnahmen des Bundesrates sind auch solche, die von einem Beschußgremium des Bundesrates abgegeben werden, sofern der Bundesrat ein solches Gremium errichtet.
4. Weicht die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrats zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder ab, so teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe in der Regel schriftlich mit.

In den übrigen Fällen erhält der Bundesrat vom Abschluß eines Vorhabens Kenntnis durch Berichte der Ständigen Vertretung nach Teil I, 1c. Verlangt der Bundesrat eine Begründung, so gibt die Bundesregierung sie mündlich im Plenum oder im Beschußgremium des Bundesrats.

III.

Hinzuziehung von Ländervertretern
zu Verhandlungen in Beratungsgremien
der Europäischen Gemeinschaften
(Art. 2 Abs. 5 EEAG)

1. Werden in Beratungsgremien des Rats oder der Kommission Vorhaben behandelt, zu denen dem Bundesrat vor Zustimmung der Bundesregierung zu Beschlüssen der zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, so unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über den Ort, den Zeitpunkt und die Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung des Art. 2 Abs. 5 EEAG stellen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gemeinsam eine Liste der Arbeitsausschüsse und -gruppen bei Kommission und Rat auf, an denen Vertreter der Länder teilnehmen können, soweit ausschließliche Gesetzgebungsmaterien oder wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Diese Liste kann bei Bedarf einvernehmlich geändert werden, ohne daß es einer förmlichen Änderung dieser Vereinbarung bedarf.
3. Der Bundesrat benennt der Bundesregierung die Ländervertreter bzw. die die Vertreter entsendenden Länder. Für die in der Liste erfaßten Gremien kann dies ebenfalls listenmäßig für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Werden Ländervertreter im Einzelfall außerhalb oder in Änderung der listenmäßig benannten Vertreter bestellt, teilt dies der Bundesrat vor den Verhandlungen mit.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung mindestens eines Ländervertreters, bei ausschließlichen Gesetzgebungsmaterien der Länder von zwei Ländervertretern, entsprechen, soweit ihr das möglich ist.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung von zwei Ländervertretern zu Ratstagungen entsprechen, soweit ihr das möglich ist und ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betroffen sind.

Nimmt in den Fällen des Art. 2 Abs. 5 EEAG kein benannter Ländervertreter teil, gilt der Beobachter der Länder als benannter Vertreter.

4. Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Sie sind inhaltlich an Stellungnahmen des Bundesrats gebunden. Sie können an Delegationsbesprechungen vor Ort teilnehmen, die zur Vorbereitung der Sitzungen durchgeführt werden. Vorausgehende gemeinsame Vorbereitungen, die auch von den Ländervertretern angeregt werden können, bleiben unberührt.
5. Delegationsleitung und Sprecherrolle liegen bei der Bundesregierung. Ein Ländervertreter kann in Arbeitsausschüssen und -gruppen mit Zustimmung des Delegationsleiters Erklärungen abgeben.

IV.

Schlußbestimmungen

1. Art. 2 EEAG und diese Vereinbarung ersetzen das Verfahren nach dem Briefwechsel zwischen dem Bundeskanzler und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19./26. September 1979.
 2. Diese Vereinbarung gilt auch für Vorhaben, die auf Beschlüsse des Rats und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.
 3. Unbeschadet des obigen Verfahrens werden ergänzende Formen der fachlichen Zusammenarbeit und Fachkontakte zwischen Bund und Ländern fortgeführt.
- Die bisherige Praxis* in den Bildungsministerräten sowie die Rechte und Pflichten aus der Erklärung des Bundeskanzlers vom 19. Mai 1983 zu den Ministertreffen der für die kulturelle Zusammenarbeit zuständigen Minister der Mitgliedstaaten bleiben unberührt.

Die Ländervertreter können zu Lasten des EG-Haushalts Verpflichtungen nur mit Zustimmung der Bundesregierung eingehen.

4. Die Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten des Beobachters der Länder gegenüber der Bundesregierung und den Gremien der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

Protokollnotiz zu Abschnitt I der Vereinbarung

1. Die Unterlagen der Europäischen Gemeinschaften werden im allgemeinen unabhängig von ihrer EG-internen Qualifizierung offen weitergegeben.

Eine eventuell nach Ziffer I 1 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1985 zunehmende nationale VS-Einstufung wird vor Versendung an den Bundesrat vom Bundesminister für Wirtschaft – oder den sonst zuleitenden Ministerien – vor- genommen.

Unabhängig davon werden Mitteilungen der EG-Organen über eine besondere Vertraulichkeit vom Bundesrat beachtet.

2. Das jeweils federführende Ressort in der Bundesregierung trägt dafür Sorge, daß bei Vorhaben, die ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat auch dem Ressort vorliegende vorbereitende Papiere der Kommission zur Verfügung gestellt werden, die für die Meinungsbildung der Länder von Bedeutung sein können.

Bonn, den 17. Dezember 1987

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Kohl

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:

Franz Josef Strauß

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen:

Wolfgang Gerhardt

Für das Land Niedersachsen:

Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Diether Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bernhard Vogel

Für das Saarland:

Hans Kasper

Für das Land Schleswig-Holstein:

Henning Schwarz

* Ländervertreter können in Bildungsministerräten mit Zustimmung des Delegationsleiters Erklärungen abgeben.

**Bekanntmachung
der Verständigung zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und den
Regierungen der Länder über die Beteiligung
der Länder bei Abkommen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der
Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 7. Februar 1988

In Bonn ist am 17. Dezember 1987 eine Verständigung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder über die Beteiligung der Länder bei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden.

Die Verständigung wird nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 7. Februar 1988

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Verständigung zwischen der Bundesregierung und den
Regierungen der Länder über die Beteiligung der Länder
bei Abkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Deutschen Demokratischen
Republik**

Unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Bund und Ländern über die Abschluß- und Transformationskompetenz bei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes festgelegt:

1. Die Bundesregierung unterrichtet die Länder umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Verhandlungen des Bundes mit der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Abschluß eines Abkommens führen sollen, soweit diese für die Länder von Interesse sein könnten.
 2. Soweit Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenz berühren, eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung verbindlich wird. Falls die Bundesregierung ein solches Abkommen dem Bundesrat gemäß Art. 59 Abs. 2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.
 3. Bei Abkommen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, wird die Bundesregierung die von den Ländern vorgetragenen Länderbelange in ihrer Abwägung entsprechend berücksichtigen.
 4. Bei Verhandlungen nach Ziffer 2 wirken Vertreter der Länder in entsprechender Anwendung der Kramer-Heubl-Absprache mit.
- Bei Verhandlungen nach Ziffer 3 können auf Verlangen der Länder Vertreter der Länder in entsprechender Anwendung der Kramer-Heubl-Absprache grundsätzlich mitwirken.
5. Die Länder bilden ein ständiges Gremium*, das dem Bund als Gesprächspartner zur Verfügung steht. Durch die Information dieses Gremiums und die von ihm abgegebenen Erklärungen wird die Ziffer 2 nicht berührt.
 6. Die Durchführung der Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt gemäß der im Grundgesetz vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Dies gilt auch für die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Programmen. Soweit dazu weitere Absprachen mit der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich sind, gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

* **Protokollnotiz:**

Die Länder beauftragen die Mitglieder der Ständigen Vertragskommission mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Bonn, den 17. Dezember 1987

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Kohl

Für das Land Baden-Württemberg:
Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:
Franz Josef Strauß

Für das Land Berlin:
Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen:
Wolfgang Gerhardt

Für das Land Niedersachsen:
Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Diether Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Bernhard Vogel

Für das Saarland:
Hans Kasper

Für das Land Schleswig-Holstein:
Henning Schwarz

- MBl. NW. 1988 S. 226.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag
für Waldarbeiter der Länder (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 31.1.1988 - IV A 2 12-01-00.01

Der RdErl. v. 28.2.1983 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 20 Vorarbeiterzuschlag

Den Durchführungsbestimmungen zu § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Die Beauftragung eines Waldarbeiters zum Vorarbeiter erfolgt durch den Forstamtsleiter. Die Begründung der sachlichen Notwendigkeit der Beauftragung ist aktenkundig zu machen.

2. Zu § 22 Technischer Sonderlohn

Der Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 22 erhält folgende neue Fassung:

Die Vereinbarung eines ständigen technischen Sonderlohnes nach Absatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Höhere Forstbehörde.

In die Hinweise zu § 22 wird nachstehender Vordruck „Nebenabrede zum Arbeitsvertrag v.“ als Anlage neu aufgenommen.

Anlage

Nebenabrede
zum Arbeitsvertrag vom

Vereinbarung eines ständigen technischen Sonderlohnes gemäß § 22 (2) MTW

Zwischen Herrn/Frau
(Vorname, Zuname)

und dem Land Nordrhein-Westfalen – Landesforstverwaltung –

vertreten durch das Forstamt

wird ein ständiger technischer Sonderlohn nach Gruppe des § 22 (1) MTW in Höhe von v. H.
der Bemessungsgrundlage 5 (§ LTW) vereinbart.

Zeitlich ist die Vereinbarung auf die überwiegende Tätigkeit als Bedienungspersonal der Arbeitsmaschine
..... begrenzt.

Herr/Frau ist verpflichtet, vorübergehend auch andere Arbeiten zu verrichten.

Diese Nebenabrede kann gemäß § 2 (3) MTW mit einer Frist von einer Woche zum Wochenschluß schriftlich gekündigt
werden.

Die Zahlung des ständigen technischen Sonderlohnes endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den
Monat folgt, in dem die Voraussetzungen entfallen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Forstamtsleiter)

.....
(Maschinenführer/in)

.....
(Personalrat)

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Portugal, Osnabrück

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 2. 1988 –
II C 4 – 444 – 1/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Portugal in Osnabrück ernannten Herrn Fernando Cardoso am 28. 1. 1988 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bremen sowie die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Weser-Ems im Land Niedersachsen und die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Silvino Moreira Ribeiro, am 15. 6. 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 228.

Honorarkonsulat von Antigua und Barbuda,
Frankfurt a. M.

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 2. 1988 –
II C 4 – 402 b – 1/87

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats von Antigua und Barbuda in Frankfurt a. M. zugestimmt und Herrn Fritz K. Wolff am 28. 1. 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1988 S. 228.

Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1988

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 11. 2. 1988 – IC 3 – 45.20.01

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1988 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwerpunkt soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter das Motto

„Freizeit gestalten – Umwelt erhalten“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über dieses Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltungen und Aktionen bieten sich z. B. an:

- Einrichtung von Informationsständen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- und Umwelttelefonen mit bekannten Umweltexperten),
- Tag der offenen Tür (z. B. Klärwerke, Müllverbrennungsanlagen, Wasserwerke u. ä.),
- Renaturierungen und Säuberungsaktionen von Gewässern,
- Informationen über Umweltberatung,
- Presseinformationen.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, nochmals in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Kultusminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

– MBl. NW. 1988 S. 228.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen
und VerkehrLandeswettbewerb 1988
„Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“
Ausschreibung für die Durchführung des Wettbewerbs im
Jahre 1988

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 8. 2. 1988 – IA 2 – 16.07 – 1441/88

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seit vielen Jahren Campingplatzwettbewerbe durchgeführt und herausragende Leistungen prämiert.

In diesem Jahr findet turnusmäßig wieder ein derartiger Wettbewerb statt. Er ist die Vorstufe zu dem gleichlauenden Bundeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“.

Hiermit schreibe ich den

Landeswettbewerb 1988
„Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“
aus.

1 Ziel des Wettbewerbs

Die Urlaubs- und Freizeitform „Camping“ findet ständig neue Anhänger. Damit steigt auch der Bedarf an geeigneten Campingplätzen. Dieser Nachfrage muß ein Angebot entgegengestellt werden, das

- die berechtigten Wünsche der Benutzer berücksichtigt,
- in der Standortwahl der angestrebten räumlichen Entwicklung entspricht,
- sinnvoll in die Landschaft und das Siedlungsgefüge eingeordnet ist und
- den Erfordernissen des Umweltschutzes genügt.

Die vorausgegangenen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich zahlreiche private wie öffentliche Campingplatzhalter ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt durchaus bewußt sind. Diese Verantwortung äußerte sich

- in einer rechtzeitigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Planungsträgern,
- in dem Bemühen, bei der Standortwahl für neue Anlagen die regionalen und örtlichen Gegebenheiten sowie Erfordernisse zu berücksichtigen,
- in dem Bestreben, vorhandene Anlagen unter Berücksichtigung ihrer Umwelt – auch unter schwierigen Voraussetzungen – zu verbessern und
- in einer dem Menschen angemessenen Anlage und Gestaltung der Campingplätze selbst.

Dieser Wettbewerb will wieder hervorragende Leistungen als Beispiel herausheben und dadurch dazu beitragen, daß die Anzahl vorbildlicher Campingplätze zunimmt.

2 Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind alle Campingplatzhalter (natürliche und juristische Personen) von Campingplätzen, die hierzu nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Genehmigung haben.

Jedes Land kann bei einer Beteiligung von 3 bis 20 Campingplätzen 2 Landessieger von 21 bis 40 Campingplätzen 3 Landessieger über 40 Campingplätze 4 Landessieger zum gleichlautenden Bundeswettbewerb melden.

Campingplätze, die bei den Bundeswettbewerben 1980 und 1984 eine Goldplakette erhalten haben, können am Bundeswettbewerb 1988 nicht teilnehmen.

3 Landesbewertungskommission

Eine sachverständige Landesbewertungskommission ermittelt die Landessieger.

Die Entscheidungen der Landesbewertungskommission sind endgültig.

4 Bewertungsmerkmale

Bei der Bewertung wird die unterschiedliche räumliche und landschaftliche Situation beachtet.

Für die Bewertung ist nicht entscheidend, daß möglichst viele Gemeinschaftseinrichtungen auf dem Campingplatz vorhanden sind, sondern vielmehr, daß die der Platzgröße und seiner Zweckbestimmung entsprechende Ausstattung gewährleistet ist.

4.1 Standort des Campingplatzes

unter Berücksichtigung seiner überwiegenden Zweckbestimmung (Durchgangs-, Dauer-, Ferien-, Mischplatz) und Größe (Zahl der Standplätze)

- Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Landes-, Regional-, Bauleit-, Fach- und Landschaftsplanung
- Einbindung in die Landschaft und in das Siedlungsgefüge (Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild)
- Beachtung und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsteile
- Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (Hochwasser, Grundwasser, Durchlässigkeit des Bodens)
- Zuordnung zu bestehenden Freizeiteinrichtungen und deren Nutzungsmöglichkeit
- Verkehrliche Anbindung
- Beachtung der klimatischen Bedingungen des Standortes
- Vermeidung von Immissionen, die den Platz belasten, und Emissionen, die vom Platz ausgehen (Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Auswirkungen auf benachbarte Landnutzung, Fauna und Flora).

4.2 Gestaltung des Campingplatzes

- Funktionsgerechte Aufteilung des Platzes (Dauerplätze, Sommerplätze, besondere Jugendplätze, Fahrgassen, Parkplätze, getrennte Stellflächen für Zelte und Wohnwagen, Spiel- und Sportanlagen, Freiflächen, Brandschutz)
- Landschaftsgerechte Aufteilung des Platzes (Wegeführung, Form der Standplätze, Behandlung naturnaher Flächen)
- Landschaftsgerechte Gestaltung der ortsfesten Gebäude
- Störungsfreie Anordnung der Ver- und Entsorgungsanlagen
- Art und Zustand der Einbindung und der Einfriedung des gesamten Platzes
- Grüngestaltung (z.B. Grünflächen, Rahmenpflanzungen, gliedernde Zwischenpflanzungen)
- Größe der Standplätze
- Gestaltung und Zustand der einzelnen Standplätze (Art der Bodenbedeckung, Einzäunungen, private Grüngestaltung)
- Ausschilderung des Campingplatzes
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen.

4.3 Ausstattung des Campingplatzes

- Sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Wasch- und Duschräume)
- Parkplätze und Fahrgassen (z.B. landschaftsgerechte Beläge, Differenzierung nach Benutzungsinтенstätigkeit)
- Versorgung des Gesamtplatzes (Trinkwasser, Einkaufsmöglichkeiten, Kochgelegenheiten, Einrichtungen zum Waschen und Geschirrspülen, Post, Beleuchtung)
- Entsorgung des Gesamtplatzes (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Entwässerung)
- Notdiensteinrichtungen (Erste Hilfe, Sanitätsraum, allgemein zugängliches Telefon, Brandschutzeinrichtungen)
- Art und Größe der Spiel-, Sport- und Badegelegenheiten sowie sonstiger Gemeinschaftsflächen
- Aufenthaltsräume
- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen.

4.4 Organisation und Platzbetreuung

- Gebührenordnung (einschließlich Freizeiteinrichtungen)
- Pflege und Sauberhaltung des Platzes (z.B. naturnahe Pflege, Vermeidung von Pflanzenschutzmitteln)
- Platzordnung und -betreuung
- Orientierungstafeln (Lageplan des Platzes mit Kennzeichnung der wichtigsten Einrichtungen, Hinweis auf Verkehrsverbindungen, Einkaufsmöglichkeiten etc.)
- Information über landschaftliche und kulturelle Besonderheiten in der Umgebung (z.B. Prospekte, Wanderkarten, Wegetafeln)
- Sonstige Angebote.

5 Wettbewerbsunterlagen zur Anmeldung

Erwünscht sind – soweit möglich – folgende Unterlagen:

- Übersichtskarte (1:25 000 oder 1:10 000) und Luftbild
- Flächennutzungsplan, Landschafts-, Grünordnungs- bzw. Gestaltungsplan, Bebauungsplan, Bau- und Lagepläne
- Lichtbilder, die die Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes in Betrieb zeigen
- Prospekte, Platzordnung, Gebührenordnung u. ä.
- Erläuterung zu den unter 4 aufgeführten Beurteilungskriterien
- Darstellung der beabsichtigten künftigen Entwicklung
- Angaben über die Geländenutzung vor Einrichtung des Campingplatzes.

Die Unterlagen sollen nach Möglichkeit das Format von DIN A4 bis DIN A3 nicht überschreiten und auf das erforderliche Minimum beschränkt bleiben. Lichtbilder sind mit Angabe des Aufnahmestandortes zu versehen.

Den Unterlagen ist das anliegende und entsprechend ausgefüllte Formblatt beizufügen.

6 Auszeichnungen

Die für ihre Leistungen ausgezeichneten Wettbewerbsteilnehmer erhalten Urkunden und künstlerisch gestaltete Plaketten.

7 Anmeldung zum Landeswettbewerb

Die Teilnehmer werden gebeten, die nach Ziffer 5 dieser Ausschreibung in Frage kommenden Unterlagen bis zum

15. April 1988

Anlage

beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, einzureichen (Referat I A 2, Tel.: 0211-8 37-4587
0211-8 37-4584).

T.

Anmeldebogen

An den
 Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Ref. I A 2 – 16.07 – 1441/88
 Postfach 1103
 Breite Straße 31
 4000 Düsseldorf 1

Anmeldung zum Wettbewerb 1988
 „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“

Hiermit melde(n) ich/wir/meinen/unseren Campingplatz zum Landeswettbewerb „Vorbildliche Campingplätze in der Landschaft“ an

Platzname

Ort Kreis

Straße

Telefon

Name des Unternehmers

Eigentümer Pächter Verwalter

Genehmigung zur Errichtung des Platzes durch

1 Lage des Campingplatzes

1.1 Zweckbestimmung
 (Durchgangs-, Dauer-, Ferien-, Mischplatz)

1.2 Der Platz liegt innerhalb/außerhalb der geschlossenen Ortslage

1.3 Zuführende Straßen befestigt/nicht befestigt

1.4 Hinweisschilder an Hauptstraßen: ja/nein

2 Gestaltung des Campingplatzes

2.1 Größe des Gesamtplatzes qm

2.2 Größe der Belegungsfläche qm

2.3 Anzahl der Standplätze für
 Zelte

Wohnwagen

2.4 Durchschnittliche Größe der Standplätze
 Zelte qm

Wohnwagen qm

- 2.5 Ganzjährig geöffnet ja/nein
 2.6 Ist der Platz mit Anpflanzungen umgeben ja/nein
 2.7 Zwischenpflanzungen ja/nein

3 Sanitäre Einrichtungen

- 3.1 Anzahl der Waschplätze insgesamt
 davon in Gemeinschaftsräumen
 Einzelwaschkabinen
 Duschen

- 3.2 Anzahl der Toiletten

4 Versorgung des Gesamtplatzes

- 4.1 Trinkwasserbrunnen/Anschluß an Ortswassernetz
 Anzahl der Trinkwasserzapfstellen
 davon mit Schmutzwasserablauf
- 4.2 Kochgelegenheiten ja/nein Anzahl
- 4.3 Geschirrspülbecken ja/nein Anzahl
- 4.4 Warmwasseranschluß ja/nein Anzahl
- 4.5 Wäschespülbecken ja/nein Anzahl
- Waschmaschinen ja/nein Anzahl
- 4.6 Platzbeleuchtung ja/nein
- 4.7 Stromanschlüsse ja/nein Anzahl
- 4.8 Versorgung mit Flüssiggas ja/nein
- 4.9 Postversorgung am Platz
 a) Briefkasten ja/nein
 b) öffentl. Fernsprecher ja/nein

Sonstige Versorgung am Platz:

- 4.10 Speisewirtschaft ja/nein
 4.11 Aufenthaltsräume ja/nein
 4.12 Lebensmitteleinkauf ja/nein
 4.13 Erstehilferaum ja/nein
 4.14 Brandschutzeinrichtungen ja/nein
 4.15 Parkplatz für Kraftfahrzeuge ja/nein

5 Entsorgung des Campingplatzes

- 5.1 Abfallbeseitigung
 5.11 durch kommunale Müllabfuhr ja/nein
 5.12 durch Platzhalter ja/nein
 5.13 wie oft im Monat

5.2 Abwasserbeseitigung

- 5.21 Anschluß an kommunale Einrichtungen ja/nein
- 5.22 Eigene Kläreinrichtungen ja/nein
- 5.23 sonstige Einrichtungen
.....

6 Ver- und Entsorgung der einzelnen Standplätze

- 6.1 Trinkwasser ja/nein
- Kanalanschluß ja/nein
- Elektroanschluß ja/nein

7 Freizeiteinrichtungen

7.1 Badegelegenheiten

- 7.11 platzeigen: Art:
.....
- 7.12 öffentlich: Schwimmbecken Entfernung m
- Gewässer Entfernung m

7.2 Sportplatz

- 7.21 platzeigen ja/nein
- öffentliche ja/nein Entfernung m

7.3 Kinderspielplatz

- 7.31 platzeigen ja/nein
- 7.32 öffentlich ja/nein Entfernung m

7.4 Fitneßanlage

- 7.41 platzeigen ja/nein
- 7.42 öffentlich ja/nein Entfernung m

7.5 Fahrradverleih

- 7.51 platzeigen ja/nein
- 7.52 öffentlich ja/nein Entfernung m

7.6 Bildungseinrichtungen

- 7.61 Museen ja/nein Entfernung m
- 7.62 Lehrpfade ja/nein Entfernung m
- 7.63 sonstiger Art:
.....

7.7 Landschaftliche und kulturelle Besonderheiten

- 7.71 Natur- und Kulturdenkmale ja/nein Entfernung m
- 7.72 Tiergehege ja/nein Entfernung m
- 7.73 sonstiger Art:
.....

7.8 Informationsmöglichkeiten über das Angebot zur Freizeitgestaltung und Erholung sowie über landschaftliche und kulturelle Sehenswürdigkeiten der Umgebung (z. B. Informationszentrum, Prospekte, Wanderkarten, Wegetafeln u. a.):

Art:
.....

8 Bauliche Einrichtungen für Körperbehinderte ja/nein

Art:

9 Der Anmeldung zum Wettbewerb sind – soweit vorhanden – beizufügen:

- Platzordnung,
- Luftbild,
- Prospekte,
- Lichtbilder (maximal 5), die die Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes darstellen,
- Lageplan u. ä.,
- falls geplant: Darstellung der beabsichtigten Entwicklung.

Alle Unterlagen sollen nach Möglichkeit die Größen DIN A4 bis DIN A3 nicht überschreiten.

Datum

Unterschrift

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 1. 2. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	26
Personalnachrichten	26
Ausschreibungen	27
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB § 57 I, § 58. – Wird in der Satzung eines Zweigvereins bezüglich der in § 57 I, § 58 Nr. 1 bis 4 BGB genannten Regelungen auf die Satzung des Gesamtvereins verwiesen, so ist dies nur zulässig, wenn die Verweisung widerspruchsfrei und verständlich gefaßt ist und sie sich auf bestimmte einzelne Vorschriften der in Bezug genommenen Satzung bezieht. OLG Hamm vom 24. Juli 1987 – 15 W 7/87	28
2. ZPO § 114. – Wird ohne nähere Angabe eines Betrages ein „angemessenes“ Schmerzensgeld gefordert und in der Klagebegründung lediglich ausgeführt, das Schmerzensgeld müsse „empfindlich“ sein, dann fehlt der Berufung der klagenden Partei, der das erinstanzliche Gericht einen Betrag zugesprochen hat, der mit dem vorgetragenen und unstreitigen Sachverhalt nicht „schlechthin unvereinbar ist“ (vgl. BGHZ 45, 91; BGH in MDR 78, 44), die Beschwer für die Berufung, mit der sie die Zuerkennung eines höheren Schmerzensgeldes begreift. OLG Köln vom 21. August 1987 – 20 U 95/87	29
3. GmbHG § 67. – Ist nur ein erster Liquidator bestellt, so genügt die Anmeldung seiner alleinigen Vertretungsmacht. Es bedarf dann weder eines Gesellschafterbeschlusses noch einer Anmeldung darüber, welche Vertretungsmacht etwaigen künftig möglicherweise berufenen mehreren Liquidatoren zustehen soll. OLG Hamm vom 27. August 1987 – 15 W 337/87	30
4. ZPO § 765 a, § 570; ZVG § 100. – Nach Erteilung des Zuschlags in der Grundstückszwangswerteigerung ist im Beschwerdeverfahren weder ein erstmaliger Antrag auf Vollstreckungsschutz noch neues Vorbringen zu einem bereits früher gestellten Antrag zu berücksichtigen. – Verfassungsrechtliche Erwägungen geblieben dem Gläubiger grundsätzlich auch dann keinen Verzicht auf die Durchführung der Zwangsvollstreckung, wenn diese zu psychogenen Störungen beim Schuldner führen kann. OLG Köln vom 14. Oktober 1987 – 2 W 150/87	31
5. HGB § 18 II. – Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach jeder geographische Firmenzusatz die Behauptung einer führenden Stellung des Unternehmens in dem entsprechenden Gebiet einschließt; ob dadurch der Grundsatz der Firmenwahrheit verletzt wird, kann deshalb nur an Hand der aufzuklärenden Umstände des Einzelfalles ermittelt werden. OLG Köln vom 19. Oktober 1987 – 2 Wx 36/87	31
6. BeurkG § 9 I Nr. 1. – Die im Text einer Niederschrift verwandte Kennzeichnung der Urkundsperson als „Notar“ darf, wenn die Urkunde von einem Rechtsanwalt als Notarvertreter unterschrieben wird, nach Abschluß der Niederschrift nicht mehr berichtigt werden. – Die Urkunde genügt den Anforderungen des § 9 I Satz 1 Nr. 1 BeurkG nicht, weil zwischen der Kennzeichnung der Urkundsperson im Text und der Unterschrift ein anhand des Urkundentextes nicht verläßlich zu klärender Widerspruch besteht (Bestätigung von OLGZ 73, 177). OLG Hamm vom 4. November 1987 – 15 W 428/87	32
Strafrecht	
1. JGG § 55 II, § 109 I; StPO § 329 I. – Die Revision gegen das Berufungsurteil ist auch dann nach § 55 II JGG unstatthaft, wenn die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil nach § 329 I StPO verworfen worden ist. OLG Düsseldorf vom 1. Oktober 1987 – 1 Ws 814/87	33
2. StrEG § 8 III; StPO § 812. – Verwirft das Berufungsgericht die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil des Amtsgerichts, so hat es über die Frage der Entschädigung des freigesprochenen Angeklagten wegen Strafverfolgungsmaßnahmen nur dann zu entscheiden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen die eine Entschädigung zusprechende Entscheidung des Amtsgerichts das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde – neben der Berufung – eingelegt hat. OLG Düsseldorf vom 2. Oktober 1987 – 1 Ws 738/87	33
3. StPO § 337; OWiG § 46 I. – Doppelrelevante Tatsachen, d. h. solche, die der Tatrichter zur Schuldfrage festgestellt hat und die auch für die Beurteilung von Verfahrensvoraussetzungen und -hindernissen bedeutsam sind, binden das Revisions-/Rechtsbeschwerdegericht. OLG Düsseldorf vom 5. Oktober 1987 – 5 Ss (OWi) 345/87 – 245/87 I	34
4. StPO §§ 140, 141, 142, 143. – Der Antrag des Wahlverteidigers, ihn zum Pflichtverteidiger zu bestellen, enthält die schlüssige Erklärung, die Wahlverteidigung sollte mit der Beiodnung enden. – Der Beschuldigte hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm anstelle des bestellten Pflichtverteidigers ein anderer Verteidiger beigeordnet wird. OLG Düsseldorf vom 9. Oktober 1987 – 1 Ws 836/87	34
5. StPO § 138 II, § 305 Satz 1. – Zu den Voraussetzungen, unter denen andere als die in § 138 I StPO genannten Personen nach § 138 II StPO mit Genehmigung des Gerichts als Wahlverteidiger zugelassen werden können. – Bei der Ablehnung der Genehmigung nach § 138 II StPO handelt es sich nicht um eine Entscheidung im Sinne des § 305 Satz 1 StPO; sie ist daher mit der Beschwerde anfechtbar. – Zum Umfang der Überprüfbarkeit der Entscheidung des Tatrichters nach § 138 II StPO durch das Beschwerdegericht. OLG Düsseldorf vom 9. November 1987 – 1 Ws 918/87	35

Nr. 4 v. 15. 2. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	37	dere Feststellungen erforderlich, die nicht durch die fehlerhafte Annahme ersetzt werden können, der Gesellschaftsvertrag verstößt gegen § 3 I Nr. 1 GmbHG
Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)	37	OLG Köln vom 11. März 1987 – 2 Wx 72/86
Bekanntmachungen	38	2. BGB § 2227. – Ein Miterbe, der zum Testamentsvollstrecker nur für einen Nachlaßanteil eines anderen Miterben eingesetzt worden ist, hat nach seiner rechtskräftigen Entlassung aus dem Amt und Einsetzung eines neuen Testamentsvollstreckers keine materielle Beteiligung mehr und kann deshalb keinen zulässigen Antrag auf Entlassung des neuen Testamentsvollstreckers stellen.
Personalnachrichten	38	OLG Köln vom 18. Mai 1987 – 2 Wx 3/87
Ausschreibungen	40	3. BGB §§ 1151, 1154, 1192. – Erklärt der Glaubiger einer Briefgrundschuld die Teilung dieses Rechts mit Rangbestimmung für die Teilgrundschulden untereinander und wird die rangletzte Teilgrundschuld unter Übergabe des Stammbriefes in einer nach § 1154 I Satz 1 BGB zulässigen Form abgetreten, so tritt der Rechtsübergang mit dem bestimmten Rangverhältnis außerhalb des Grundbuchs ein und kann im Wege der Berichtigung eingetragen werden. Einer konstitutiv wirkenden Eintragung (§ 880 II BGB) bedarf es zur Rangänderung der Teilrechte untereinander in diesem Falle nicht.
Gesetzgebungsübersicht	40	OLG Hamm vom 24. November 1987 – 15 W 495/87
Rechtsprechung		44
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		
GG Artikel 100 I. – Zur Zulässigkeit von Richtervorlagen. BVerfG vom 3. November 1987 – 1 BvL 28/87	42	StVollzG § 109; ZPO § 766. – Über Wirksamkeit und Umfang einer Pfändung in das Haus- oder Taschengeld eines Gefangenen entscheidet das Vollstreckungsgericht. OLG Hamm vom 23. September 1987 – 1 Vollz (Ws) 44/87
Zivilrecht		46
1. GmbHG § 3 I Nr. 2, § 75; FGG §§ 144, 144 a. – Sind an dem Ort, der im Gesellschaftsvertrag einer GmbH als Sitz bestimmt worden ist, Betriebsräume angemietet worden, dann kann auch dann kein Verstoß gegen § 3 II Nr. 1 GmbHG angenommen werden, wenn die Gesellschaft dort postalisch (noch) nicht erreichbar ist. – Die Unerschinklichkeit einer Gesellschaft am gewählten und verwirklichten Sitz kann Indizwert für die Beantwortung der Frage haben, ob es sich um eine sogenannte Mantel- oder Vorratsgründung handelt; dazu sind jedoch beson-		

– MBl. NW. 1988 S. 235.

Nr. 5 v. 1. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	49	Dienstherrn eines Beamten gemäß Nr. 15 Mistra bestehen trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung zur Zeit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.
Bekanntmachungen	53	OLG Hamm vom 13. Oktober 1987 – 1 VAs 53/87
Personalnachrichten	53	3. GmbHG § 84 I Nr. 2, § 64 I; HGB §§ 130 a, 130 b, 117 a, StGB § 283. – Zu den Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des „fiktiven Geschäftsführers“ für die Verletzung der dem Geschäftsführer obliegenden Pflichten. – Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.
Ausschreibungen	54	OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1987 – 5 Ss 193/87 – 200/87 I
Rechtsprechung		58
Strafrecht		
1. StPO §§ 226, 274, 338 Nr. 5. – In der Vernehmung eines Zeugen aus Anlaß einer Ortsbesichtigung in Abwesenheit des Staatsanwalts liegt ein Verstoß gegen §§ 226, 338 Nr. 5 StPO. Eine Heilung dieses Fehlers kann nur durch Wiederholung dieses Teils der Verhandlung in Gegenwart des Staatsanwalts erreicht werden. Diese Wiederholung ist eine wesentliche Förmlichkeit der Verhandlung, die nur durch das Protokoll bewiesen werden kann. OLG Köln vom 6. Februar 1987 – 1 Ss 646/86	55	4. StVO § 37 II, § 41 III Nr. 5 (Zeichen 297). – Eine Zuwiderhandlung gegen § 37 II StVO (Rotlichtverstoß) liegt nicht vor, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs, der sich in der durch Leitlinien oder Fahrstreifenbegrenzungen markierten und mit Richtungspfeilen versehenen Linksabbiegerfspur vor der Rotlicht zeigenden Verkehrssampel eingeordnet hat, bei Eintritt des Grünlichts für den dem Geradeausverkehr vorbehaltenen Fahrstreifen trotz Fortdauer des für den Linksabbiegerverkehr bestimmten Rotlichts die Kreuzung geradeaus überquert. Ein solches Verhalten verstößt jedoch gegen § 41 III Nr. 5 (Zeichen 297) StVO (Nichteinhalten der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auf der nachfolgenden Kreuzung). OLG Düsseldorf vom 29. Oktober 1987 – 5 Ss (OWi) 383/87 – 276/87 I
2. GG Artikel 1 und 2; Mistra Nr. 15. – Gegen die Mitteilung der Erhebung der öffentlichen Klage, die eine erhebliche strafbare Handlung zum Gegenstand hat, an den		59

– MBl. NW. 1988 S. 235.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 26. 2. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	5. 2. 1988	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Bundesangelegenheiten	64
223	10. 2. 1988	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	80
223	17. 1. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR)	60
7843	26. 1. 1988	Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	60
822	7. 12. 1987	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	63
	8. 1. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1988 (Umlagefestsetzungsverordnung 1988)	63
	8. 1. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988 (Umlagefestsetzungsverordnung 1988)	63
	27. 1. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988	64

- MBl. NW. 1988 S. 236.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569